



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Einschreiben

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ

DATUM 12.04.2013

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Merkblatt zur Erkennung und Zuordnung von Mitgliedern polizeilich relevanter Motorradclubs

BEZUG Ihre Anfrage vom 16.03.2013 per Email

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr

mit Antrag vom 16.03.2013 erbitten Sie die Zusendung eines „Merkblatt zur Erkennung und Zuordnung von Mitgliedern polizeilich relevanter Motorradclubs“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1; § 3 Nr. 1 lit. a, § 3 Nr. 1 lit. c, § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

BKA

Das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamts ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (TÜV Nord CERT, Zertifikat-Registrier-Nr. 44 100 081125)

a) Gemäß § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen. Das Merkblatt wurde in Kooperation mit anderen europäischen Polizeibehörden erstellt, wobei die Übersendung und Nutzung der wechselseitig zur Verfügung gestellten Erkenntnisse explizit nur für polizeiinterne Zwecke erfolgte. Aufgrund der im Merkblatt erhaltenen Erkenntnisse anderer europäischer Polizeibehörden ist zu erwarten, dass eine Veröffentlichung derartiger Informationen die internationale polizeiliche Zusammenarbeit aufgrund des Vertrauensverlustes zukünftig nicht unerheblich beeinträchtigen könnte. § 3 Nr. 1 lit. a. IFG steht somit einem Informationszugang entgegen.

b) Zusätzlich besteht § 3 Nr. 2 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Das Merkblatt dient als wesentliches Hilfsmittel in der polizeilichen Sachbearbeitung im Bereich der Rockerkriminalität und damit insbesondere der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (hier in Form der Rockerkriminalität).

Eine Einsichtnahme in das Merkblatt ermöglicht Rückschlüsse auf die polizeilichen Methodiken/Einsatztaktiken im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beim BKA und allen Polizeien der Länder.

Die Herausgabe des Merkblattes und das damit einhergehende Bekanntwerden von polizeilichen Methodiken/Taktiken im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (hier in Form der Rockerkriminalität) führt zu einer eingeschränkten Wirksamkeit darauf basierender polizeilicher gefahrenabwehrender sowie strafverfolgender Maßnahmen.

Dadurch wären die schützenswerten Interessen der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung dieser Kriminalitätsform und damit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

c) Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Das im BKA vorliegende Merkblatt zur Erkennung und Zuordnung von Mitgliedern polizeilich relevanter Motorradclubs ist als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Es unterliegt der durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung - VSA geregelten Geheimhaltung.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort (siehe a und b).

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaeerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gröbel